



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bauen und Reaktorsicherheit  
IG I 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Krüsmann  
Gesch.Z.: 5-3330/13+32#28377/2018  
Hausruf: +49 331 866-7911  
Fax: +49 331 866-7241  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Jens.Kruesmann@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Jens.Kruesmann@MLUL.Brandenburg.de)

- nur per elektronischer Post –  
an [IGI3@bmub.bund.de](mailto:IGI3@bmub.bund.de)

Potsdam, 12. Februar 2018

## Entwurf einer Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe

Stellungnahme des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Brandenburg (MLUL)

Ihr Schreiben IG I 3 – 50121-7/1

Sehr geehrter Herr Hüttner,

mit Schreiben vom 29.01.2018 informierten Sie über den in Ihrem Haus erarbeiteten Referentenentwurf einer Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und räumten die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Hierfür danke ich Ihnen.

Die Verordnung dient der Umsetzung wesentlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (neue NEC-RL), welche auf der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-RL) aufbaut.

Mit der Verordnung werden unterschiedliche nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen der Luftschadstoffe SO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, NMVOC, NH<sub>3</sub> und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 erreicht werden müssen, umgesetzt. Sie regelt die Erstellung und Aktualisierung von nationalen Luftreinhal-

<u>Dienstgebäude</u>	<u>Telefon Zentrale</u>	<u>Fax Poststelle MLUL</u>	<u>Haltestellen</u>	<u>Linien</u>
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Lindenstraße 34a	14467 Potsdam 14467 Potsdam	+49 331 866-0	+49 331 866-7070	Alter Markt / Landtag Schloßstraße
				Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99 Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 650, 695, X15

teprogrammen, die Berichterstattung und die Überwachung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen auf die Ökosysteme. Die Reduktionsziele entsprechen den Verpflichtungen zur Emissionsreduktion nach dem im Jahr 2012 geänderten Protokoll vom 30. November 1999 (Multikomponenten-Protokoll, Göteborg-Protokoll). Diese Ziele sind aus Sicht des MLUL unstrittig.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2284 in nationales Recht soll durch eine 43. BImSchV erfolgen. Mittelfristig soll die 39. BImSchV hierdurch auf Regelungen zu den Luftqualitätsstandards begrenzt werden. Dieser Regelungsansatz wird durch das MLUL ebenfalls befürwortet.

Nach Durchsicht des Referentenentwurfs möchte ich im Einzelnen folgende Hinweise geben:

- Begrenzung des Verwaltungsaufwandes im landesbehördlichen Vollzug

Damit für die Länder einschließlich der Kommunen - wie in der Begründung dargestellt - tatsächlich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, bitte ich darum, im Rahmen der Berichterstattung zu den Auswirkungen der Luftverschmutzung konsequent auf bereits existierende Regelungen und Routinen zurückzugreifen und sich gegenüber der Europäischen Kommission dafür einzusetzen, dass die Anforderungen an die Datenermittlung, die Datenaufbereitung und -übermittlung sowie an die Qualitätssicherung im bestehenden Rahmen verbleiben.

- Nationales Luftreinhalteprogramm

Zur Festlegung von konkreten Maßnahmen und Zuständigkeiten in einem nationalen Luftreinhalteprogramm sowie bei dessen jeweiliger Aktualisierung bitte ich um die rechtzeitige und ausreichende Einbeziehung der Länder und der beteiligten Kreise (Anhörung) sowie der Öffentlichkeit (Beteiligung), um die jeweiligen Interessen sorgfältig in den Abstimmungsprozess einbringen zu können.

In Vorbereitung der Erstellung des nationalen Luftreinhalteprogrammes lässt das UBA derzeit ein Vorhaben zur Aktualisierung der Emissionsprognosen bis 2030 und der sich daraus ergebenden Prognosen der Entwicklung der Hintergrundbelastung durchführen und Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen untersuchen. Ich bitte darum, die Länder hierbei frühzeitig einzubeziehen über regelmäßig über Ergebnisse des Vorhabens zu informieren.

- Mindestinhalt und Emissionsreduktionsmaßnahmen eines nationalen Luftreinhalteprogramms

Ich halte es für sachgerecht, in § 4 der 43. BImSchV einen Verweis auf die obligatorischen und fakultativen Emissionsreduktionsmaßnahmen aufzunehmen, zu denen Anhang III der Richtlinie 2016/2284 verpflichtet, und infolgedessen die in

diesem Anhang III aufgelisteten Maßnahmen als Anlage (4) dem Verordnungstext anzufügen. Bislang werden mögliche Emissionsreduktionsmaßnahmen gemäß Anhang III der RL 2016/2284 lediglich in der Begründung des Verordnungsentwurfs erwähnt.

Ich weise darauf hin, dass diese Liste keineswegs abschließend ist, da die RL 2016/2284 auf Art. 192 AEUV (Umweltschutz) gestützt ist, und die Mitgliedstaaten dementsprechend weitergehende bzw. andere Maßnahmen zur Zielerreichung der betreffenden Richtlinie vorsehen können. Für sachgerecht halte ich insofern auch die Aufnahme eines generellen Verbots des offenen Verbrennens von Stoffen und Gegenständen, insbesondere von pflanzlichen Abfällen, als Maßnahme auf nationaler Ebene, die in eine solche Liste aufgenommen werden sollte (ergänzend zu der in Anhg. III. Teil 2 Buchst. B. Nr. 1 RL 2016/2284 genannten Verbrennung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Rückständen).

Darüber hinaus bitte ich sicherzustellen, dass für sämtliche durch Anhg. III der RL 2016/2284 vorgesehenen Maßnahmen ausreichend fundierte Erhebungen zu den jeweiligen Verursachungsbeiträgen (direkt, indirekt, kurzzeitig oder langfristig) der für die Luftbelastung verantwortlichen Bereiche zu den jeweiligen Parametern existieren. Die Vorschriften der §§ 8, 9 des Verordnungsentwurfs sowie der Anlagen 1 bis 3 bitte ich, daraufhin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Zur Begrenzung von Feinstaub- und Rußemissionen schlage ich beispielsweise vor, bei der Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung des Nationalen Emissionsinventars die Auswirkungen der Verbrennung von landwirtschaftlichen Ernterückständen und -abfällen sowie von forstwirtschaftlichen Rückständen auf der Fläche gesondert zu untersuchen, um anhand der Ergebnisse zutreffende Schlussfolgerungen in Bezug auf die in Anhg. III. Teil 2 Buchst. B. Nr. 1 der RL 2016/2284 genannte Emissionsminderungsmaßnahme ziehen zu können.

- Redaktioneller Hinweis

Der Bezug in § 15 Abs. 2 auf Anlage 4 ist nicht zutreffend, es müsste heißen: „Anlage 3“.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Frank Beck